

**Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen
(ZVB Bau 03/2025)**

Inhalt

1	Geltungsbereich	1
2	Rang- und Reihenfolge.....	1
3	Angebot.....	1
4	Liefer- / Leistungspflicht.....	2
5	Unterlagen.....	2
6	Qualität	3
7	Nebenleistungen des AN	4
8	Zuständige Personen	5
9	Baubeginn	6
10	Arbeitnehmer des AN	6
11	Bauausführung	8
12	Vertragsstrafe.....	9
13	Zusätzliche und geänderte Leistungen, Nachträge	9
14	Abnahme	10
15	Mängelansprüche, Verjährungsfrist für Mängelansprüche	10
16	Abfallentsorgungsverpflichtung.....	11
17	Vermessung.....	11
18	Inbetriebsetzungen / Probebetriebe und Wartung	11
19	Vergütung	12
20	Abrechnung.....	12
21	Sicherheitsleistungen	13
22	Versicherung	14
23	Kündigung	14

1 Geltungsbereich

Diese Zusatzbedingungen sind nur gültig in Verbindung mit den "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" (AEB 03/2025) und gelten für alle Bestellungen unabhängig von ihrer Abrechnungsweise.

eins als Auftraggeber wird im Folgenden als „AG“ und der Auftragnehmer als „AN“ bezeichnet.

2 Rang- und Reihenfolge

Für den Vertrag (Bestellung) gilt folgende Rang- und Reihenfolge:

- der Vertrag einschließlich aller Anlagen
- das Verhandlungsprotokoll
- die Leistungsbeschreibung / das Leistungsverzeichnis
- diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen (ZVB Bau 03/2025)
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB 03/2025)
- Richtlinie Vermessung RI_NE_0408
- alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- für den Tiefbau die jeweils geltende ZTVE, ZTVA, ZTV, RSA, RSTO und RAS
- die VOB/C in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- die VOB/B in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- das Werkvertragsrecht gem. §§ 631 ff BGB.

3 Angebot

- 3.1 Der AN hat sich genau an die Vergabe- und Vertragsunterlagen, insbesondere Leistungsbeschreibung und den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung, zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 3.2 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem besonderen Schreiben zu erläutern.
- 3.3 Die Erstellung von Angeboten – auch die Erstellung von Nachtragsangeboten – ist nicht zu vergüten.
- 3.4 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Straßen und Wege, Platz- und Bodenverhältnisse, alle Kabel, Leitungen, Kanäle und sonstige Anlagen oder Einrichtungen zu unterrichten und diese zu berücksichtigen.
- Erkennbare Unvollständigkeiten, Fehler in der Leistungsbeschreibung und erkennbare Mengenermittlungsfehler bei einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses hat der AN dem AG unverzüglich, vor Abgabe des Angebots, schriftlich anzuzeigen.

4 Liefer- / Leistungspflicht

- 4.1 Die Liefer-/ Leistungspflicht des AN umfasst alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Bauleistung und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, auch dann, wenn einzelne Lieferungen / Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht bzw. nicht vollumfänglich aufgeführt sind.
- 4.2 Die Liefer- / Leistungspflicht umfasst weiterhin, wenn nicht vom AG übergeben: Anfertigung und Lieferung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Ausführungszeichnungen, Aufmaßen, Mengenermittlung sowie sonstige Unterlagen, die für die Abwicklung und Abrechnung der Bauleistung erforderlich sind, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen.

Hierzu gehören auch alle Lichtpausen und Vervielfältigungen in der vom AG gewünschten Anzahl. Der AN hat von allen ausgeführten Bauteilen pausfähige und mikroverfilmbare Bestands- und / oder Revisionszeichnungen mit zugehörigem Planverzeichnis anzufertigen und dem AG vor Stellung der Schlussrechnung (letzte Teilrechnung) einzureichen.
- 4.3 Der AN hat insbesondere die Regelungen der DGUV sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

5 Unterlagen

- 5.1 Die Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen und gehen in das Eigentum des AG über. Sie sind auch als Datenträger zu übergeben und in so einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht.
- 5.2 Vor Beginn der Arbeiten sind dem AG die statischen Berechnungen, die Konstruktionspläne und die Ausführungszeichnungen zur Genehmigung so rechtzeitig einzureichen, dass dem AG eine angemessene Frist für die Prüfung verbleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können. Die technische Bearbeitung ist auf die Ausführungstermine abzustimmen. Die statische Berechnung ist so aufzustellen, dass die Konstruktion wirtschaftlich ist und dem allgemein anerkannten Stand der Technik entspricht.
- 5.3 Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den AG und eventuell zusätzlich durch das zuständige Bauaufsichtsamt oder einen behördlich zugelassenen Prüfenieur. Der AN ist dafür verantwortlich, dass alle vom Prüfenieur vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden. Die Änderungen der entsprechenden Zeichnungen/Pläne, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Lichtpausen hat der AN unentgeltlich durchzuführen. Das Gleiche gilt für Änderungen durch den AG, sofern der AN sich nicht darauf berufen kann, dass die Änderungen weder erforderlich noch sachdienlich sind. Die genehmigten Zeichnungen/Pläne müssen der Bauleitung des AG vor Beginn der Arbeiten vorliegen.
- 5.4 Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die der AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben hat. Der AN hat, soweit ihm Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen überlassen werden, diese auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte oder vermutete Mängel dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch die Zustimmung des AG zu vom AN angefertigten Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungsverpflichtungen ebenso wenig berührt, wie etwaige Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung.

- 5.5 Der AN ist zur Führung eines Bautagebuches einschließlich zur Beschaffung der benötigten Unterlagen verpflichtet.

Das Bautagebuch sollte insbesondere folgende tägliche Eintragungen enthalten:

- Temperatur (morgens und nachmittags)
- Wetterangabe
- evtl. Pegelmessungen
- Arbeitsbeginn und -ende
- Personalstand, spezifiziert nach Gewerken und Qualifikationen
- Abriss der täglichen Leistungen (auch für Nachauftragnehmer)
- Besucher
- Unfälle
- eingesetztes Groß- und Spezialgerät
- Anordnungen des AG
- Abnahmen, Prüfungen
- sonstige wichtigen Vorkommnisse, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages oder für behördliche Ermittlung von Bedeutung sein können

Dem AG sind zwei Durchschriften zu übergeben.

- 5.6 Ergebnisse von Besprechungen und Baustellenbegehungen sind von dem AN in Textform festzuhalten. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche einzureichen. Protokolle sind nur dann bindend, wenn sie gegengezeichnet und/oder in Textform bestätigt werden und / oder wenn ihrem Inhalt nach Fristsetzung nicht widersprochen wird. Protokolle dienen nur dem Nachweis für den Inhalt einer Besprechung und führen somit nicht automatisch zu Veränderung von Vertragsinhalten.

- 5.7 Zum Zeitpunkt der Abnahme hat der AN die von ihm erstellten bzw. von ihm revidierten Bauunterlagen, z. B. Kabelpläne/-listen bzw. Rohrleitungsschalt- und Schweißnahtpläne usw., dem AG zu übergeben.

Dies kann mit Abnahme der Vertragsleistung handrevidiert erfolgen; die ordnungsgemäßen, endgültigen Dokumentationen sind entsprechend der Vertragsleistung spätestens 4 Wochen, soweit nicht anders vereinbart, nach erfolgter Abnahme dem AG zu übergeben.

- 5.8 Der AG ist berechtigt, die Zeichnung etc. des AN zur Einholung von Angeboten für Nebenlieferungen/ -leistungen und/oder für die Ausführung von Anschlusslieferungen / -leistungen weiterzugeben.

6 Qualität

- 6.1 Soll von in den Vertragsunterlagen festgeschriebenen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abgewichen werden, ist zuvor die Gleichwertigkeit durch den AN nachzuweisen und die Freigabe vom AG einzuholen. Die Freigabe durch den AG hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.2 Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem z.B. gemäß DIN EN ISO 9001 - 9003 oder Gleichwertiges. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.
- 6.3 Im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährt der AN dem AG jederzeit und auf Verlangen die Möglichkeit, im Rahmen des Baufortschritts Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören die für die jeweiligen Vorhaben erforderlichen Prüfungen und Kontrollen, z. B. Spannungs-, Isolations- und Kabelprüfungen.

- 6.4 Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen über einzelne Baustoffe kostenlos Prüfungszeugnisse anerkannter Materialprüfanstalten hinsichtlich Festigkeit, Gütemerkmale und Zusammensetzung vorzulegen.
- 6.5 Der AN hat die in den technischen Vorschriften genannten Qualitätskontrollen selbstständig durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind dem AG umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen. Der AG kann unabhängig davon auch eigene Prüfungen durchführen. In diesem Fall hat der AN dem AG das hierzu erforderliche Gerät unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Möglichkeit zur Prüfung zu schaffen.
- 6.6 Soweit die Qualität der geprüften Teile nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, übernimmt der AN alle Kosten der Prüfung sowie etwaige Kosten weiterer Untersuchungen und gutachterliche Stellungnahmen.
- 6.7 Der AN wird auch seine Nachauftragnehmer und Lieferanten dementsprechend verpflichtet. Die Gewährleistungspflicht des AN bleibt davon unberührt.
- 6.8 Der AG wird bei Bedarf die angebotenen und/oder beauftragten Lieferungen und Leistungen wertanalytisch untersuchen mit dem Ziel der Reduzierung der Anlage- und Betriebskosten. Der AN verpflichtet sich, bei der Wertanalyse in zumutbarem Umfang auf eigene Kosten mitzuwirken. Die bei der Wertanalyse gewonnenen Erkenntnisse werden sowohl vom AG als auch vom AN vertraulich behandelt.

7 Nebenleistungen des AN

In der vertraglich vereinbarten Vergütung sind soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, folgende Nebenleistungen mit enthalten:

- 7.1 Soweit der AG im Einzelfall auf Wunsch Geräte oder Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, hat der AN diese vor jeder Inbetriebnahme sorgfältig auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Tauglichkeit zu überprüfen. Soweit er diese Prüfungspflicht verletzt, trifft ihn die Verantwortung für die Gefahren der Benutzung.
- 7.2 Sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Materialien, Werk- und Hebezeuge, Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Geräte sowie Bauhilfsmaßnahmen, wie z.B. Gerüste (entsprechend DIN 4420 und 4421 bzw. entsprechend der geltenden EN, Arbeits-, Schutz- und Traggerüste), Hilfsfundamente, Gruben, Wege, Plätze, Abstützungen usw., Gas, Sauerstoff und Schweißzusatzwerkstoffe.
- 7.3 Die Stellung der erforderlichen Hebe- und Transportmittel, durch den AN, der Transport zur Verwendungsstelle, Zwischen- bzw. Einlagerung, Anlieferungen müssen gemäß Baufortschritt erfolgen.
- 7.4 Die vom AN erstellten Rüstungen sind bis zu 3 Wochen über die eigene Benutzungsdauer hinaus auch anderen Unternehmen unentgeltlich zur Mitbenutzung zu überlassen. Zur Vornahme von Änderungen an Rüstungen im Interesse anderer Unternehmen ist der AN nach Zustimmung der Bauleitung des AG gegen entsprechende Kostenerstattung verpflichtet. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, Rüstungen auch nach der o.a. Standzeit gegen Kostenerstattung zu belassen; diese Gerüstvorhaltung hat keine Auswirkung auf die Abnahmefähigkeit der erbrachten Leistungen. Der Auf- und Abbau von Rüstungen ist rechtzeitig mit der Bauleitung des AG zu vereinbaren, damit die Auslegung sowie die Mit- und Weiterbenutzung durch Dritte abgestimmt werden können.

- 7.5 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung / CE-Kennzeichnung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen.
- 7.6 Der AN ist zuständig für Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AN gelieferten oder vom AG beigestellten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung, sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren.
- Treffen Lieferungen ein, ohne dass das Baustellenpersonal des AN anwesend ist, kann der AG das Entladen und die Einlagerung auf Gefahr und Kosten des AN vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- 7.7 Liefert der AN Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, stellt er unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen, insbesondere EG-Sicherheitsdatenblätter (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 7.8 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- 7.9 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 7.7 und Nr. 7.8 ist vom AN bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.
- 7.10 Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d.h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

8 Zuständige Personen

- 8.1 Die Vertragspartner haben rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen für die Abwicklung des Bauvorhabens verantwortlichen Vertreter zu benennen. Diese Vertreter sind autorisiert, alle erforderlichen fachlichen und terminlichen Klärungen innerhalb der Vertragstermine herbeizuführen und an Abnahmen bzw. Teilabnahmen teilzunehmen bzw. diese zu veranlassen.
- Der Vertreter des AN ist auch für Anschlussaufträge zuständig, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrages im Zusammenhang stehen.
- 8.2 Während der Arbeitszeit muss der Vertreter des AN oder sein Vertreter jederzeit mindestens telefonisch erreichbar sein. Ein Austausch des verantwortlichen Vertreters des AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die vom AN für die Ausführung der Leistungen gestellten Personen müssen über die notwendigen Qualifikationen (wie bspw. DVGW-Zertifikate, Schweißerprüfungen usw.) verfügen und sind für den sicheren Betrieb der Baustelle, die Tauglichkeit der Geräte, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, die Durchführung der Arbeiten und die Beachtung aller bestehenden Vorschriften voll verantwortlich.

- 8.3 Der Vertreter des AG erteilt auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen dem Vertreter des AN die Verfügungserlaubnis über das freigeschaltete Betriebsmittel. Der Vertreter des AG stellt die Sicherheit gemäß VDE 0105, Teil 1, Punkt 9.3 her und gibt die Arbeitsstelle frei zur Arbeit. Abschaltungen sind rechtzeitig anzumelden und die vereinbarten Abschaltzeiten unbedingt einzuhalten.
- 8.4 Bei mehreren am Bau beteiligten Unternehmen hat der AN auf Anforderung durch den AG die Koordination gemäß Baustellenverordnung (Sicherheits- und Gesundheitskoordinator) zu übernehmen. Der Koordinator ist dem AG vor Planung der Ausführung des Bauvorhabens namentlich zu nennen und schriftlich festzulegen.
- 8.5 Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheits-Koordinators durch den AG hat der AN die notwendige Zuarbeit zu erbringen und dessen Anweisungen auf der Baustelle Folge zu leisten.
- 8.6 Des Weiteren hat der AN - falls gefordert - eine Sicherheitsfachkraft nach Unfallverhütungsvorschrift zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Nachauftragnehmern zu bewirken hat.

9 Baubeginn

- 9.1 Durch den AN ist vor Beginn der Ausführung sicherzustellen, dass die technischen Forderungen zur Arbeitssicherheit, Brandschutz und Umweltschutz eingehalten werden.
- 9.2 Der AN nimmt die Prüfung und Dokumentation der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich vor. Hierunter fallen u. a.:
- Einholen und Auswerten von Informationen über evtl. vorhandene Leitungen
 - Dokumentation des Zustandes der örtlichen Verhältnisse entsprechend den Gegebenheiten vor Beginn der Baumaßnahme, z. B. anhand eines Zustandsprotokolls oder fotografischer Aufnahmen.
 - die rechtzeitige und kostenfreie Einholung aller erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen
 - die Beachtung etwaiger Anzeigepflichten und die rechtzeitige in Kenntnissetzung der Grundstückseigentümer/-besitzer sowie ggf. der zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen
- 9.3 Der AN erstellt auf Anforderung einen mit dem AG abgestimmten Bauzeitenplan, wobei die terminliche Zuordnung von Teilleistungen innerhalb der in der Bestellung benannten Ausführungsfrist erfolgt.

10 Arbeitnehmer des AN

- 10.1 Der AN versichert, dass er bei der Ausführung des Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhält, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einhält und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11

des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die auszuführende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Für den Fall der berechtigten Übertragung von Leistungen aus diesem Vertrag wird der AN die von ihm zu bindenden Nachunternehmer schriftlich zur Einhaltung der vorstehenden Regelung verpflichtet. Weigert sich ein Nachunternehmer, die geforderte Verpflichtungserklärung abzugeben, darf der AN ihn nicht beauftragen. Auf Verlangen des AG übergibt der AN dem AG eine Kopie der Verpflichtungserklärung(en).

- 10.2 Soweit der AN Arbeitnehmer(innen) beschäftigt, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der EU besitzen, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen. Auf Verlangen des AG übergibt der AN dem AG Kopien der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse der betreffenden Arbeitnehmer(innen). Der AN verpflichtet sich ferner, die Löhne seiner ausländischen Arbeitnehmer(innen) längstens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und prüffähige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse für den AG zur Einsicht bereitzuhalten.

Für den Fall der berechtigten Übertragung von Leistungen aus diesem Vertrag wird der AN die von ihm zu bindenden Nachunternehmer schriftlich zur Einhaltung der vorstehenden Regelung verpflichtet. Weigert sich ein Nachunternehmer, die geforderte Verpflichtungserklärung abzugeben, darf der AN ihn nicht beauftragen. Auf Verlangen des AG übergibt der AN dem AG eine Kopie der Verpflichtungserklärung(en).

- 10.3 Der AN verpflichtet sich, die Entgeltunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer(innen), des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu dem hiesigen Vertrag möglich ist.

- 10.4 Auf Verlangen des AG übergibt der AN dem AG eine Aufstellung über die Arbeitnehmer(innen), die er auf der Baustelle einsetzen wird. Die Aufstellung muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, zuständige Krankenkasse, ZVK-Nummer, zuständige Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, zuständige Berufsgenossenschaft und die voraussichtliche Tätigkeitsdauer.

Gemeinsam mit der vorgenannten Aufstellung übergibt der AN dem AG ferner geeignete Nachweise über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge. Geeignete Nachweise sind Angebotskalkulationen mit Lohnkostenaufschlüsselung i.V.m. Freistellungsbescheinigungen gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG und Bescheinigungen der Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

- 10.5 Der AN trägt ferner dafür Sorge, dass seine Arbeitnehmer(innen) auf der Baustelle stets ein Ausweispapier (Personalausweis/Reisepass) sowie ihren Sozialversicherungsausweis mitführen. Der AN gestattet dem AG, die Arbeitspapiere und Personalien des von dem AN auf der Baustelle eingesetzten Personals zu kontrollieren.

- 10.6 Sollte der AG im Rahmen dieses Bauvertrages von Beschäftigten des AN, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (z.B. ULAK) oder einer anderen Einzugsstelle gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und/oder § 28 Abs. 3a SGB IV und/oder § 150 Abs. 3 SGB VII in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN, den AG von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Dieser Freistellungsanspruch schließt also die Inanspruchnahme des AG für Zahlungsverpflichtungen etwaiger vom AN beauftragter Nachunternehmer und Verleiher sowie deren Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich ein.

11 Bauausführung

- 11.1 Die Arbeiten finden unter Bedingungen statt, wie sie beim Bau, bei Erweiterungen, Montagen und Reparaturen an den Immobilien, Anlagen und Netzen der Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Fernkälteversorgung, Abwasserbehandlung, sowie der Erzeugeranlagen für Strom und Fernwärme üblich sind, ggf. unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes. Hierbei sind insbesondere die Gleichzeitigkeit verschiedener Arbeiten und die Belange anderer Unternehmer zu beachten.
- 11.2 Der AN hat vor Beginn und während der Bauarbeiten Umweltschutzmaßnahmen im jeweils erforderlichen Umfang zu ergreifen. So sind insbesondere:
- unzulässige Belastungen von Wasser, Boden und Luft mit Fremd- und Schadstoffen auszuschließen.
 - entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Abfälle zu entsorgen und Reststoffe einer Aufbereitung zuzuführen, verwertbare Reste beigestellter Materialien an das jeweilige Bezugslager vom AG zurückzugeben,
 - Flurschäden auf ein unumgängliches Maß zu beschränken,
 - Bäume zu schonen und dafür jeweils fachgerechte Vorsorge zu treffen.
 - sonstige Beeinträchtigungen der Umwelt, Landschaft und Gewässer hat der AN auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.
- 11.3 Die Baustelleneinrichtung erfolgt durch den AN. Die Art der Einrichtung sowie der Standort sind jeweils mit dem AG abzusprechen und der Leistungserfüllung, soweit nichts anderes vereinbart, zugrunde zu legen.
- 11.4 Die Baustelleneinrichtung und alle Geräte einschließlich der Aufenthaltsräume und sanitären Einrichtungen sind für die Dauer der gesamten Bauzeit einzurichten, vorzuhalten und wieder zu räumen.
- 11.5 Bauschilder dürfen nur mit Zustimmung des AG aufgestellt werden und werden durch den AG nicht vergütet.
- 11.6 Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle Gefahren, die sich aus den vorzunehmenden Arbeiten ergeben oder mit diesen in Zusammenhang stehen. Die durch die Arbeiten erforderlichen Straßenverkehrsmaßnahmen sind nach der Straßenverkehrsordnung, im öffentlichen Verkehrsraum in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und ggf. der Polizei zu treffen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach deren Beendigung zu entfernen.
- 11.7 Soweit es erforderlich ist, auf dem Baustellengelände zur Durchführung der Leistung besondere Baustraßen und Fahrwege, auch von und zu Deponien, herzustellen, hat dies durch den AN in Abstimmung mit der Bauleitung des AG zu geschehen. Der AN hat solche Straßen und Wege während der Bauzeit zu unterhalten, anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, und nach Beendigung seiner Bauzeit auf Verlangen des AG so zu beseitigen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.
- 11.8 Schalthandlungen im Anlagenumfang vom AG dürfen nur vom Personal des AG durchgeführt werden. Für den Bereich des Niederspannungsnetzes sind Abweichungen bei ausdrücklicher Genehmigung durch den AG möglich.
- 11.9 Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der AN jede Störung des Betriebsablaufes zu vermeiden bzw. auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Das Betreten von Betriebsanlagen und Betriebsräumen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsleitung gestattet. Der AN hat den zuständigen Bauleiter des AG rechtzeitig vor Ausführung von allen wichtigen Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

- 11.10 Für Arbeiten im Kraftwerks- und Fernwärmebereich des AG ist für jede Arbeit vor Beginn der Arbeitsaufnahme eine schriftliche Zustimmung des AG erforderlich. Die in Auftrag gegebenen Arbeiten müssen unter der verantwortlichen Leitung hierzu befähigter Personen stehen, für deren Eignung der AN verantwortlich ist. Für besondere Fachkräfte ist ggf. die fachliche Eignung nachzuweisen, wenn dies zur Sicherung der Qualität erforderlich ist.
- 11.11 Für Bauten, Bauteile, Anpflanzungen, sonstige Anlagen oder Einrichtungen, Geräte und Materialien, die mit seiner Arbeit in Zusammenhang stehen, trägt der AN hinsichtlich deren Erhaltung und Sicherung die Verantwortung; bei Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Beschädigungen sind vom AN nach Abstimmung mit dem AG unverzüglich zu beheben.
- 11.12 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten seinen Baustellenbereich in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, ihn aufzuräumen und zu säubern. Eine Säuberung hat, soweit kein darüber hinaus gehendes Erfordernis besteht, vor jedem Wochenende und vor Feiertagen zu erfolgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie den Baustellenbereich als Bestandteil der beauftragten Leistungen selbst zu beräumen einschließlich der Beseitigung der ober- und unterirdischen Teile der Baustelleneinrichtung, in einen ordentlichen Zustand zu versetzen und, soweit nichts anders vereinbart ist, den vor Arbeitsbeginn vorhandenen Zustand wiederherzustellen.

12 Vertragsstrafe

Für die im folgenden vereinbarten Vertragsstrafen gilt § 11 VOB/B.

12.1 Fertigstellung der Leistung

Gerät der AN gegenüber dem vereinbarten Termin für die Fertigstellung der Leistung schuldhaft in Verzug, so schuldet er für jeden Arbeitstag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoschlussrechnungssumme (inkl. Nachträge, inkl. Nachlass, ohne Skonto), höchstens jedoch 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (inkl. Nachträge, inkl. Nachlass, ohne Skonto).

Weitere Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird allerdings auf solche Ansprüche angerechnet (§ 340 Abs. 2 BGB).

- 12.2 Vereinbaren die Parteien gegenüber den in Ziff. 6 vereinbarten Terminen abweichende Termine, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für den jeweils neuen Termin.
- 12.3 Der AG kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

13 Zusätzliche und geänderte Leistungen, Nachträge

Unter Zugrundelegung der VOB/B gelten folgende Regelungen:

- 13.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem AG nach Maßgabe des § 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B auch das Recht zusteht, notwendige Änderungen in bauzeitlicher Hinsicht (bspw. Beschleunigungsmaßnahmen, Wochenendarbeit usw.) zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs zu begehren und anzuordnen.

- 13.2 Wird eine Einigung über einen Nachtrag vor Leistungsbeginn nicht erzielt, so erwächst dem AN hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.
- 13.3 Durch Leistungsänderungen entstehende Abweichungen von den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind vom AN in den jeweiligen Bestands- und / oder Revisionsunterlagen zu erfassen und zu dokumentieren.

14 Abnahme

- 14.1 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des AN findet eine förmliche Abnahme statt. Die förmliche Abnahme ersetzt keine behördlichen Abnahmen. Etwaige behördliche Abnahme ersetzen umgekehrt auch keine förmliche Abnahme.
- 14.2 Der AN hat die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Die Abnahme erfolgt binnen 14 Kalendertagen nach Zugang des Abnahmeverlangens beim AG.
- 14.3 Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des AN stattfinden, wenn der AN dem vereinbarten oder von dem AG mit angemessener Frist bestimmten Abnahmetermin fernbleibt.
- 14.4 Teilabnahmen – auch für in sich abgeschlossene Teile der Leistung – finden nicht statt.
- 14.5 § 640 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt unberührt.

15 Mängelansprüche, Verjährungsfrist für Mängelansprüche

- 15.1 Treten vor der Abnahme während der Bauausführung Mängel an der Leistung des AN zu Tage, ist dieser zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Der AG kann den Mangel auf Kosten des AN im Wege der Selbstvornahme beseitigen / beseitigen lassen, wenn der AN seiner Verpflichtung zur Mangelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt und der AG die Beseitigung im Wege der Selbstvornahme zuvor angedroht hat. Einer Teilkündigung / Kündigung des Vertrages, die dem AG jedoch unbenommen bleibt, bedarf es nicht.
- 15.2 Für die Mängelansprüche nach der Abnahme gilt § 13 VOB/B.
- 15.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Abdichtungsarbeiten gegen das Erdreich und für Dachabdichtungsarbeiten beträgt 10 Jahre. Für alle anderen Bauleistungen vereinbaren die Parteien abweichend von § 13 Abs. 4 Ziff. 1 VOB/B für Mängelansprüche eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. Das gilt auch für die von Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen, für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen sowie für Teile von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat.
- 15.4 Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen usw. vermieden bzw. auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden. Der AN haftet für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen an benachbarten Einrichtungen, Gebäuden und Verkehrsflächen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind und soweit er diese zu vertreten hat. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind

beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigung zu schützen; evtl. verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des AN instand zu setzen.

- 15.5 Ebenfalls haftet der AN für alle Entschädigungsansprüche von dritter Seite, die durch Nichtbeachtung dieser Pflichten und Anordnungen entstehen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen und Wege.
- 15.6 Der AN haftet ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur Abnahme für den zufälligen Untergang seiner Lieferungen / Leistungen und der für die Ausführung übergebenen Gegenständen und bereitgestellten Materialien des AG.

16 Abfallentsorgungsverpflichtung

- 16.1 Für die im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung anfallenden nicht gefährlichen Abfälle ist der AN verantwortlich. Er muss daher die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen abfallrechtlichen Regelungen, wie z.B. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Nachweisverordnung sowie landesrechtlicher Vorschriften und den Satzungen der Kommunen, jeweils in ihren gültigen Fassungen ordnungsgemäß entsorgen.
- 16.2 Sofern bei der beauftragten Leistung gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnisverordnung anfallen, ist die Entsorgung mit dem AG abzustimmen. Hier ist u.a. die Nachweispflicht im Zusammenhang mit dem elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu beachten.
- 16.3 Die vorgenannten Pflichten gelten nur für Abfälle, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der beauftragten Leistung stehen. Für Abfälle die im Rahmen der Bauleistung im Organisationsbereich des AN anfallen (wie z.B. Baustellenabfälle) ist der AN selbst Abfallerzeuger und Abfallbesitzer im Sinne des KrWG.

17 Vermessung

Bei Vermessungsleistungen haben alle erforderlichen Absprachen zwischen dem AN und der beauftragten Vermessungsfirma unter Einbeziehung des Baubeauftragten des AG und objektbezogen (z. B. Bauanlaufbesprechung) zu erfolgen. Der AN hat eine enge und einvernehmliche Zusammenarbeit mit der beauftragten Vermessungsfirma zu pflegen, damit Letztere ihrer Verantwortung zur Einmessung der verlegten Leitung am offenen Rohrgraben nachkommen kann.

Es gilt die Richtlinie Vermessung RI.NE.0408 des AG in der jeweils aktuellen Fassung.

18 Inbetriebsetzungen / Probetrieb und Wartung

- 18.1 Der AG führt unter Mitwirkung des AN sämtliche erforderlichen Inbetriebsetzungen und Probetriebe der gelieferten/eingebauten technischen Anlagen und Bauteile durch. Den Probetrieb stimmen die Parteien gemeinsam ab. Die Dokumentation über die durchgeführten Inbetriebsetzungen und Probetriebe sowie über den Nachweis eines störungsfreien Betriebs der o. g. Anlagen und Bauteile ist jeweils bei der förmlichen Abnahme zu übergeben.

- 18.2 Soweit technische Anlagen oder Bauteile vor der förmlichen Abnahme vom AN in Betrieb genommen werden, sind diese dennoch vom AN auf eigene Kosten bis zur förmlichen Abnahme ordnungsgemäß zu warten.

19 Vergütung

- 19.1 Der AN hat dem AG auf Anforderung - spätestens mit Angebotsabgabe - eine Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag übergeben. In der Kalkulation müssen folgende Kosten getrennt ausgewiesen sein:
- Einzelkosten der Teilleistungen (untergliedert insbesondere in Leistungs- bzw. Normansätze, Gerätekosten und Kosten für Materiallieferungen / Baustoffe)
 - Nachunternehmerkosten
 - Baustellengemeinkosten
 - Allgemeine Geschäftskosten
 - Wagnis
 - Gewinn

Der AG ist jederzeit berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die hinterlegte Urkalkulation zu öffnen. Der AN kann auf Wunsch an der Öffnung teilnehmen.

- 19.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten auf die Auftragssumme gewährte Preisnachlässe des AN auch für Nachträge.
- 19.3 Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.
- 19.4 Der AN hat keine Ansprüche auf Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 650e BGB.

20 Abrechnung

- 20.1 Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Eine Rechnung ist prüffähig, wenn
- sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den AG nachvollziehbar ist und
 - die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen und Positionen verwendet werden und
 - sie kumuliert aufgestellt ist, also der jeweilige Leistungszuwachs den bisherigen Leistungen hinzuaddiert ist, und
 - alle bisher geleisteten Zahlungen ausgewiesen sind.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen des AG getrennt abzurechnen.

- 20.2 Für Abschlagsrechnungen gilt § 16 VOB/B.
- 20.3 Der AN hat die Schlussrechnung spätestens innerhalb von 21 Kalendertagen nach Abnahme nach diesem Vertrag einzureichen. Reicht der AN die Schlussrechnung nicht fristgemäß ein, kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Rechnungslegung setzen. Reicht der AN die Schlussrechnung auch innerhalb der Nachfrist nicht ein, muss

er sich hinsichtlich der Verjährung seines Vergütungsanspruchs so behandeln lassen, als hätte er die Schlussrechnung innerhalb angemessener Nachfrist eingereicht.

21 Sicherheitsleistungen

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und die Gesamtnettoauftragssumme mindestens EUR 250.000,00 beträgt, ist durch den AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft und eine Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen zu übergeben. Für die vereinbarten Sicherheiten gilt - sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist - § 17 VOB/B.

21.1 Vertragserfüllungsbürgschaft

Der AN hat dem AG bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Gesamtnettoauftragssumme zu übergeben. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der AG berechtigt, fällige Abschlagszahlungen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 VOB/B zurückzuhalten.

Sofern

- Mengenänderungen,
- Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder
- Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind,

die Gesamtnettoauftragssumme um mindestens 20 % erhöhen, kann der AG eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert alle Verpflichtungen des AN bis zur Abnahme einschließlich der Ansprüche des AG im Zusammenhang mit bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln. Ferner sichert die Vertragserfüllungsbürgschaft Überzahlungen des AN sowie etwaige Ansprüche des AG aus § 14 AEntG und § 13 MiLoG.

21.2 Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen

Der AN hat dem AG gemeinsam mit der Schlussrechnung eine Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (inkl. Nachträge, inkl. Nachlass, ohne Skonto) zu übergeben. Die Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen gilt nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln.

Bis zur Übergabe der Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen ist der AG berechtigt, von der Schlussrechnung 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (inkl. Nachträge, inkl. Nachlass, ohne Skonto) zurückzuhalten.

Der AN hat kein Recht zum Austausch der Sicherheiten gemäß § 17 Abs. 3 VOB/B.

21.3 Der AG hat eine nicht verwertete Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß Ziff. 15.3 dieser ZVB Bau zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt berechnete Mängelansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen zurückhalten.

21.4 Bei Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und – nach Wahl des AG – der Erfüllungsort des Vertrages mit dem AN oder der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand ist. Weiter hat der Bürge zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Die Kosten für die Bürgschaften trägt der AN.

22 Versicherung

22.1 Der AN hat für die Dauer der Bauzeit auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden: EUR 2.000.000,00
- für sonstige Schäden: EUR 500.000,00

Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr mindestens 2-fach zur Verfügung stehen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem AG bis zu dem vereinbarten Termin für den Beginn der Ausführung der Leistung auf der Baustelle nachzuweisen. Vor Ablauf des Versicherungsschutzes hat der AN dem AG dessen Verlängerung auf Verlangen des AG nachzuweisen.

22.2 Sofern nicht bei Großbaustellen besondere Bedingungen vereinbart sind, ist der AN verpflichtet, folgende Versicherungen im industrieüblichen Umfang und gegen alle Gefahren abzuschließen:

- Transportversicherung
- Montageversicherung einschließlich Auftraggeberrisiken

23 Kündigung

Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften und die §§ 8 und 9 VOB/B. Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen. § 8 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B gilt nicht.